

Mietvertragsbedingungen

1. Mietzeit, Kündigung, Verwendungszweck

Die Vermietung erfolgt nach Kalendertagen oder auf unbestimmte Zeit. Erfolgt sie auf unbestimmte Zeit, so gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen als vereinbart. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Mindestmietzeit beträgt drei Tage.

Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters darf der Mietgegenstand nicht zu einem anderen Zweck verwendet, an einen anderen Ort verbracht oder an Dritte weitergegeben bzw. untervermietet werden.

2. Beginn der Mietzeit

Die Miete beginnt mit dem Tag, an dem das gemietete Gerät einsatzfähig dem Mieter vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt oder auf Wunsch des Mieters und auf seine Kosten und Gefahr einem Frachtführer übergeben worden ist.

3. Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem das gemietete Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Vermieter in seinen Räumen oder an einem von diesem bestimmten Ort einem Beauftragten des Vermieters übergeben wird.

Der Mieter hat das Gerät dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der Grundsätze der Ziff. 5 und 6 entspricht.

4. Mietzins

Der Mietzins ergibt sich aus dem Bestellformular.

Der Mietzins wird bei tageweiser Vermietung nach Rücklieferung des Gerätes in Rechnung gestellt, bei Vermietung auf unbestimmte Zeit jeweils zum Monatsende,

- Die Mietzahlung ist fällig sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge. Gerät der Mieter mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der

Abholungskosten durch anderweitige Verwendung des Gerätes innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder hätte erwerben können.

5. **Besondere Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet,

- das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
- für Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen,
- das Gerät sicher und geschützt vor Zugriffen Dritter aufzubewahren,
- die notwendigen Reparaturen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß nach unverzüglicher Benachrichtigung des Vermieters und Einholung seiner Weisungen vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters, solche, die auf Schäden infolge Überbeanspruchung oder infolge sonstigen schuldhaften Verhaltens des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters,
- dem Vermieter sofort Mitteilung zu machen, wenn das Gerät etwa aufgrund eines gegen den Mieter gerichteten Titels gepfändet werden soll.

6. **Verletzung der Pflichten und Schadensersatz**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der Reparaturen oder sonstige Instandhaltungsarbeiten, die auf Schäden infolge schuldhaften Verhaltens des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der erforderlichen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist.

Wird das Gerät verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz des nachweislich durch die Verspätung verursachten Schadens verlangen.

7. **Gerätebeschaffenheit und Mangelanzeige**

Der Vermieter gewährleistet einen einwandfreien und betriebsfähigen Zustand der Mietsache. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes des Gerätes ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen. Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestelltes Gerät trägt der Vermieter.

Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens drei Arbeitstage nach dem Eintreffen des Gerätes in den Räumlichkeiten des Vermieters oder am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist. Den Vermieter trifft die Nachweispflicht für die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

8. **Schlussbestimmungen**

Hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

Dortmund, Mai 2002